



30. November 2011

Pressemitteilung

Verwaltungsgericht Ansbach weist Klagen gegen den Windpark Stetten/Obermögersheim ab

Das Verwaltungsgerichts Ansbach, 11. Kammer, hat unter der Leitung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Gerhard Kohler heute zwei Klagen (AN 11 K 11.01665 und AN 11 K 11.01826) gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Windparks Stetten/Obermögersheim abgewiesen und einen Eilantrag (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - AN 11 S 11.01825), mit dem die aufschiebende Wirkung der Klage AN 11 K 11.01826 wiederhergestellt werden sollte, abgelehnt.

Das Landratsamt Ansbach erteilte der Fa. RENERCO Renewable Energy Concepts AG, München, die mehrheitlich einer Tochter der BayWa AG gehört, mit Bescheid vom 3.8.2011 unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen auf Grundstücken in den Gemarkungen Obermögersheim, Stadt Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach und Stetten, Stadt Gunzenhausen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass die Nabenhöhe jeweils 105 m, der Rotordurchmesser jeweils 90 m und die Gesamthöhe somit jeweils 150 m betragen soll. Das Vorhaben liegt innerhalb des Vorranggebiets WK 12 für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen des Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken und im Geltungsbereich eines nach Angaben des Landratsamtes planreifen Vorhaben- und Erschließungsplans „Interkommunaler Windpark Stetten/Obermögersheim“ der Städte Gunzenhausen und Wassertrüdingen.

Die Genehmigung wurde auf Antrag der Fa. RENERCO vom Landratsamt für sofort vollziehbar erklärt. Dies hat zur Folge, dass Klagen gegen den Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Ziel des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes (AN 11 S 11.01825) war es, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Genehmigungsbescheid wiederherzustellen.

Der Kläger des Verfahrens AN 11 K 01826 und Antragsteller des Verfahrens AN 11 S 11.01825, Albrecht Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, ist Eigentümer der denkmalgeschützten Burg- und Schlossanlage in Spielberg in Markt Gnotzheim. Die Anlage wurde im 12. Jahrhundert errichtet und befindet sich ca. 3 km südöstlich des geplanten Windparks in exponierter Lage auf einem Bergsporn.

Die Nachbarklage wurde damit begründet, dass durch das geplante Vorhaben die Denkmalwürdigkeit der im Eigentum des Klägers stehenden Burg- und Schlossanlage erheblich beeinträchtigt würde. Auf diesen Gesichtspunkt kann sich der Kläger seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2009 berufen, weil dort ein nachbarschützendes, aus dem Eigentum abgeleitetes Abwehrrecht des Denkmaleigentümers anerkannt wurde, wenn ein benachbartes Vorhaben die Denkmalwürdigkeit eines geschützten Baudenkmals erheblich beeinträchtigt. Dies ist der Fall, wenn durch das benachbarte Vorhaben das Wesen des Baudenk-

mals oder sein überliefertes Erscheinungsbild wesentlich in Mitleidenschaft gezogen würden. Das Landratsamt hatte dies verneint, das fachlich zuständige Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, zuletzt in einer Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren, aber bejaht. Nach Auswertung und Würdigung der ergangenen Stellungnahmen, Einsicht in Fotos und Fotomontagen sowie Geländeprofile kam die Kammer zu dem Ergebnis, dass entgegen der Ansicht des Landratsamts und insoweit in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der Standort des Windparks zwar noch den Umgebungsschutz der Burganlage des Klägers tangiert und der Windpark auch zweifellos diesen Umgebungsschutz beeinträchtigt, aber insoweit abweichend von der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege unter Würdigung aller relevanten Gesichtspunkte nicht wesentlich im Rechtssinn, weil insbesondere auch Sichtbeziehungen auf die Burg Spielberg und auch von ihr weg zwar beeinträchtigt sind, aber nicht völlig verhindert oder unmöglich gemacht werden, die Entfernung des Windparks zur Burg über 3 km beträgt und auch die zweifellos landschaftsprägende Wirkung der Burg Spielberg nicht völlig beseitigt wird, sondern auch künftig, wenn auch eingeschränkt, wahrnehmbar bleibt.

Die Kammer lehnte deshalb auch den Antrag des Klägers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederherzustellen, ab (AN 11 S 11.01825).

Der ebenfalls erfolglos gebliebene Kläger des Verfahrens AN 11 K 01665 ist Eigentümer eines Wohnhauses in Obermögersheim, Stadt Wassertrüdingen. Er ist auch Vorstand einer Bürgerinitiative gegen den Windpark.

Er befürchtet, dass von der Anlage unzumutbare Lärmimmissionen auf sein Grundstück ausgehen und der Blick auf die ständig laufenden Rotoren zu einer nachhaltigen psychischen Belastung führt.

Der vom Kläger gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung seiner Klage wieder herzustellen, war von der Kammer mit Beschluss vom 16. November 2011 - AN 11 S 11.01666 abgelehnt worden. Bereits in diesem Beschluss war vom Verwaltungsgericht Ansbach festgestellt worden, dass die vom Kläger gerügte Beeinträchtigung durch unzumutbaren Lärm fachlich durch eine mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallimmissionsprognose einer anerkannten Stelle, die vom Landratsamt überprüft wurde, nicht vorliegt, da danach die zulässigen Richtwerte sicher nicht überschritten werden. Auch sonstige nachbarschützende Vorschriften, auf die es hier nur ankam, sowie das Gebot der Rücksichtnahme sind nach Auffassung der Kammer nicht verletzt, was sich schon daraus ergibt, dass das klägerische Anwesen über 1500 m von der nächstgelegenen Windenergieanlage entfernt ist.

Diese Einschätzung hat sich in der nunmehrigen mündlichen Verhandlung bestätigt. Insoweit hatte die Kammer bereits Bedenken, ob überhaupt die erforderliche Klagebefugnis gegeben ist, diese aber zugunsten des Klägers unterstellt und eine sachliche Prüfung der Argumente des Klägers mit dem bereits genannten negativen Ergebnis durchgeführt.

Peter Burgdorf

Richter am Verwaltungsgericht
Pressesprecher
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach
Tel.: 0981 1804 - 352
Fax: 0981 1804 - 271
E-Mail: presse@vg-an.bayern.de

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude		
RiVG Peter Burgdorf	Postfach 616 91511 Ansbach	Promenade 24 - 28 91522 Ansbach	Telefon: 0981 1804-352 Telefax: 0981 1804-271	E-Mail: presse@vg-an.bayern.de Internet: http://www.vg-an.bayern.de